

Einwilligung zur Veröffentlichung meines Geburtstages

Die evangelische Kirche Deutschland (<https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2016/08/Datenschutz-im-Gemeindebrief.pdf>) schreibt hierzu auf Seite 8: Geburtstage und Ehejubiläen

*Viele Landeskirchen haben spezielle Rechtsgrundlagen zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen geschaffen. Diese enthalten meist ein Widerspruchsrecht des betroffenen Gemeindegliedes. Sofern es keine landeskirchliche Regelung gibt, ist vor der Veröffentlichung von Geburtstagen und Ehejubiläen die Einwilligung gemäß § 11 **DSG-EKD** des jeweiligen Gemeindegliedes einzuholen, weil es sich um eine Offenlegung gegenüber Gemeindegliedern handelt. Die Einwilligung sollte daher zu Nachweiszwecken schriftlich oder in Textform erklärt werden. Im Folgenden wird der Begriff der „nachweisbaren Einwilligung“ verwendet. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Es wird empfohlen, auch bei Vorliegen einer Einwilligung grundsätzlich auf die Veröffentlichung des konkreten Tages zu verzichten. Die Veröffentlichung von Geburtstagen könnte wie folgt aussehen: Eva Musterfrau 80 Jahre..*

Eine Einwilligung ist selbstverständlich nicht erforderlich, wenn die Gemeinde einem Gemeindeglied in einem Brief gratuliert oder wenn sie ein Gemeindeglied zu einer Feier einlädt.

Hiermit willige ich ein, dass mein Vor- und Zuname mit Geburtstag (z.B.: Eva Musterfrau 10.Januar, 90 Jahre) im Gemeindeblatt der Steigkirchengemeinde Stuttgart-Bad Cannstatt veröffentlicht wird.

(in der PDF-Ausgabe für das Internet verzichtet die Steigkirchengemeinde auf die Veröffentlichung)

Vorname, Nachname

Geburtstag (tt.mm.jjjj)

Datum

Unterschrift